

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **87 (1989)**

Heft 8

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

umprojiziert werden. Zusatzprogramme erlauben es, bei Bildmosaiken im Anstossbereich zweier Photos die Grauwerte innerhalb einer bestimmten Übergangszone automatisch anzupassen. Bei der digitalen Monoauswertung kann die differenzielle Entzerrung des Bildes umgangen werden, indem das gescannte Bild am Bildschirm direkt ausgewertet wird und die Bewegungen des Cursors anhand des zugeordneten DGMs direkt in die geometrisch korrekte Lage umgerechnet werden.

Am Nachmittag konnte das bisher Vorgetragene in kleinen Gruppen anhand von sechs Demonstrationen weiter vertieft werden.

Herr C. Heipke (IABG) befasste sich als erster Referent des Abschlusstages mit der *digitalen Bildzuordnung*, d.h. der automatischen Messung von Bildkoordinaten in mindestens zwei digitalisierten Bildern. In diesem Verfahren, welches auch als «Bildkorrelation» bezeichnet wird, geht es letztlich darum, die gleichen Vorgänge wie beim menschlichen Sehen analytisch nachzuvollziehen und daraus die geometrische Beschreibung des Objektraumes abzuleiten. Im folgenden Vortrag legte Herr G. Strunz (TUM) dar, wie ein DGM im Rahmen einer *Aerotriangulation* als Passpunktinformation verwendet werden kann. Praktische Tests in Zusammenarbeit mit dem Institut Cartografic de Catalunya hatten gezeigt, dass ein entsprechend genaues DGM je nach Gliederung des Geländes zu einer Steigerung der Genauigkeit einer Aerotriangulation beitragen kann.

Als letzter Themenkreis wurde der Einbezug der DGM in *raumbezogene Informationssysteme* behandelt. Herr D. Fritsch (TUM) berichtete über die allgemeinen Gesichtspunkte. Die Beschreibung der Geländeformen ist ein wesentlicher Bestandteil solcher Informationssysteme, wobei verschiedene Modelle der Höhenintegration möglich sind. Daran anschliessend beschrieb Herr R. Hössler (Ingenieurbüro Ebner & Hössler) im Schlussreferat die Integration von HIFI-88 in Geoinformationssysteme. Gegenwärtig wird ein solcher Einbezug ins System ALK-GIAP der IABG realisiert, geplant ist auch ein solcher für das System GRADIS-UX von Strässle/HP.

Die insgesamt fünfzehn Referate vermitteln einen sehr guten Einblick in die breit gefächerte Problematik der DGM. Sämtliche Vorträge waren von ausgezeichneter fachlicher und formaler Qualität, und die jeweils anschliessende Diskussion wurde rege benutzt. Die Tagungsunterlagen, welche zu Beginn der Veranstaltung abgegeben wurden, enthalten die Folien, welche den Referenten bei ihren Vorträgen zur Erläuterung dienten. Für die am Seminar nicht anwesenden Interessierten wird dadurch ohne die vollständig ausformulierten Referate das Verständnis allerdings erschwert. Das vorbildlich organisierte Seminar ermöglichte auf ideale Weise, die Kenntnisse bezüglich des DGM und dessen Anwendung zu erweitern, wofür ich den Veranstaltern herzlich danke. Der gesellige Abend, welcher den ersten Tag abrundete, bot eine willkommene Gelegenheit, Kontakte zu Berufskollegen aus anderen Ländern zu knüpfen.

Martin Rickenbacher

Recht / Droit

Verhinderte Spekulation an bäuerlichem Boden

Auf Grund landwirtschaftlichen Bodenrechts hat das Bundesgericht einen Kauf einer landwirtschaftlich genutzten Parzelle unterbunden, die in einer Reservezone ohne ersichtliche Bauchancen liegt.

Das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EGG) ermächtigt die Kantone, gegen Liegenschaftskäufe auf ihrem Gebiet ein Einspruchsverfahren einzuführen. Der Kanton Zürich hat davon im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGZGB) Gebrauch gemacht. Ebenso hat er die in Artikel 3 Absatz 1 EGG eingeräumte

Befugnis benützt, den Anwendungsbereich des EGG einzuschränken: In § 2 EGZGB sind Grundstücke, die in der Bauzone liegen, vom Einspruchsverfahren bundesrechtskonform angenommen. Keine Einspruchsmöglichkeit besteht demnach gegenüber der Veräusserung von Land, welches sich für die Überbauung eignet und weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird (vgl. Art. 15 des Raumplanungsgesetzes). Reservezonen nach zürcherischem Recht gelten, wie nun die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes entschieden hat, nicht als Bauzonen. In Reservezonen gelegene Grundstücke können nicht schlechthin als Bauerwartungsland angesprochen werden. Das Bundesgericht deckt damit die Praxis des kantonalen Landwirtschaftsgerichtes.

Der Anwendungsbereich

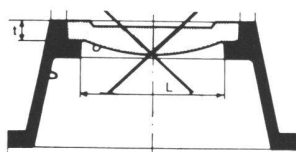
Nach Art. 2 Abs. 1 EGG findet dieses Gesetz auf Liegenschaften Anwendung, die ausschliesslich oder vorwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Überdies räumt Art. 3 EGG den Kantonen die Befugnis ein, Bauzonen, die für die Entwicklung der Ortschaft («städtische Verhältnisse») unentbehrlich sind, vom Geltungsbereich des EGG auszunehmen. Bei der Beurteilung des landwirtschaftlichen Charakters einer Liegenschaft wird seit jeher anhand objektiv bestimmbarer wirtschaftlicher und rechtlicher Gegebenheiten entschieden, ohne Rücksicht auf den Willen des Eigentümers (Bundesgerichtsentscheide BGE 110 II 468, Erwägung 2a; 50 II 329). Dabei wird nicht ausschliesslich auf die Nutzung abgestellt (BGE 97 II 285).

Die raumplanerische Zuweisung des Bodens ist ein wesentliches Kriterium. Manchmal ist anzunehmen, dass noch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke infolge des Nachfragedrucks, aber auch der nutzungsplanmässigen Erschliessung bzw. Infrastrukturanpassung innert 15 Jahren der Landwirtschaft verloren gehen, also nur noch auf Zusehen landwirtschaftlich genutzt werden (BGE 113 II 488, Erw. 6; 113 II 136, Erw. 5a). Dann ist von der Anwendung des einschlägigen bäuerlichen Bodenrechts abzusehen. Doch ist die planerische Ausscheidung eines Grund-

Mehr Sicherheit im Strassenverkehr mit

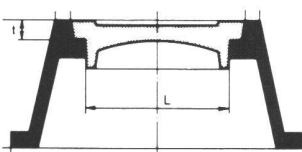
Chrétien-Polygonkappen

Bisher:



Deckel nur eingelegt

Verbesserte Ausführung:



Deckel geführt



seit 1883

Chrétien & Co.
Eisen- und Metallguss
4410 Liestal

Tel. 061 / 921 56 56